



Stadt Ulm · SUB V · 89070 Ulm

Stadt Ulm
Abteilung Verkehrsplanung (VG/VVP)
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Abteilung Umweltrecht und
Gewerbeaufsicht
- untere Naturschutzbehörde -
Münchner Straße 4

Sachbearbeitung	Herr Schwarz
Telefon (0731)	161-6045
Telefax (0731)	161-1622
E-Mail	d.schwarz@ulm.de
Unser Zeichen	SUB V-375/17-NZ/EV
Datum	25.10.2017

Ertüchtigung der K 9915, Wiblinger Allee; Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebietsflächen sowie von Flächen eines geschützten Grünbestands/Landschaftsbestandteils; naturschutzrechtliche Erlaubnis

Antrag vom 22.06.2017/Mail vom 21.06.2017 mit Planunterlagen, VG/VVP1-Str
Stellungnahme SUB V vom 30.09.2015, SUB V-375/15-NZ/ST

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Ulm ergeht folgende

1. Entscheidung

- 1.1. Die **naturschutzrechtliche Erlaubnis** zur Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebiets „Ulm“, Landschaftsteile Nr. 2 "Fischerhausen" und Nr. 3 „Lichtensee“ sowie evtl. geringer Teile des geschützten Grünbestands/Landschaftsbestandteils "Ulm" Nr. 41 "Grünbereich am Sandhaken" und Nr. 9 "Grünbereich an der Wiblinger Allee" - u.a. Flurstücke 2172, 2173, 2173/3, 2173/5, 2179, 2180/1, 2182, 2182, 7155, 7130, 7163, 7164, 7165, 7166, 7166/1, 7167, 7167/1, 7181, 7184 der Gemarkung Ulm, Flur Ulm, wegen Straßenbauarbeiten zur Ertüchtigung bzw. dem Ausbau der K 9915 (Wiblinger Allee) wird, soweit erforderlich - unter den in Ziffer 2 dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen - **erteilt**.
- 1.2. Dieser Entscheidung liegen der oben genannte Antrag vom 21./22.06.2017 sowie die dazugehörigen aktuellen Planunterlagen zugrunde. Diese Unterlagen sind rechtlich verbindliche Grundlagen und Bestandteile der Entscheidung.
- 1.3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.
- 1.4. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Montag - Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

ÖPNV-Haltestelle:

Willy-Brandt-Platz (Linien 1, 4, 7 und 9)

2. Nebenbestimmungen

- 2.1. Die Arbeiten sind insgesamt so schonend wie möglich für die Flächen der genannten Schutzgebiete durchzuführen. Gehölze dürfen grundsätzlich nicht beseitigt werden. Andernfalls ist mit der unteren Naturschutzbehörde vorab Kontakt aufzunehmen um die Maßnahmen abzustimmen. Entstandene Schäden im umliegenden Grünbereich hat der Antragsteller sofort auf seine Kosten zu beseitigen bzw. die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzen zu lassen (gemäß DIN 18915). In Anspruch genommene Flächen im Umfeld (Baustelleneinrichtungsflächen etc.) sind nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich und komplett zurückzubauen bzw. in den ursprünglichen Zustand wie vor der Herstellung zu versetzen.

Zum Baumschutz wird auf die städtische Dienstanweisung vom 14.03.2000 zum Schutz von Bäumen verwiesen (s. Anlage). Ebenfalls verweisen wir auf das beiliegende Merkblatt (DIN 18920). Diese Schutzvorschriften sind einzuhalten!

2.2. **Artenschutz:**

Auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)/Erläuterungsbericht vom 10.08.2015 /SaP, Formblätter lt. den Planunterlagen wird verwiesen. Diese Ausführungen sind plausibel, zu beachten und die erforderlichen beschriebenen Maßnahmen sind entsprechend durchzuführen.

Zusätzlich gilt folgendes:

Die Bäume sollen laut LBP vor dem Fällen auf Fledermausquartiere überprüft werden bzw. entsprechend vorsichtig umgelegt werden, so dass eventuell vorhandene Tiere nicht verletzt werden. Es müssen allerdings für jedes bei der Fällung gefundene Baumhöhlen-Fledermausquartier Ersatzquartiere vorgesehen werden, nicht nur bei außergewöhnlich großen Fledermausquartieren, die verloren gehen. Einige baumbewohnende Fledermausarten sind sehr anspruchsvoll und ziehen regelmäßig um. Auch wenn der LBP davon ausgeht, dass im Auwaldbereich ausreichend Ersatzquartiere vorhanden sind, ist diese Tatsache nicht nachgewiesen und falls mehrere Baumquartiere durch die Baumaßnahme verlorengehen, kann der Verlust durchaus erheblich sein. Daher sind für jedes entfallene Fledermausquartier 3 Fledermauskästen aufzuhängen und bei sehr großen Quartieren 5 Kästen. Sollten Überwinterungsquartiere für Fledermäuse zerstört werden, müssen entsprechend große Fledermaus-Überwinterungsquartiere aufgehängt werden (Absprache mit der ökologischen Baubegleitung bzw. der unteren Naturschutzbehörde - vorab wäre eine artenschutzrechtliche Befreiung für den Eingriff erforderlich).

Sollten artengeschützte Tiere bzw. deren Quartiere durch die Arbeiten erkenntlich betroffen werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen und die ökologische Baubegleitung ist zu verständigen.

Allgemeiner Artenschutz - Grundsätzlich gelten Fäll- und Rodungsverbote in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. d. J. D.h. das Baufeld darf entsprechend nur in der übrigen Zeit freige-macht werden.

2.3. **Vermeidungs-/Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen:**

Für die Eingriffe gelten auch die in den Planunterlagen genannten Pflichten zur Vermeidung/Minderung, Kompensation und Gestaltung. Die vorgesehenen Maßnahmen lt. dem LBP sind geeignet diese Vorgaben zu erfüllen und daher verbindlich so durchzuführen.

Die Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sind in Absprache und nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung - z.T. bereits auch frühzeitig zum Baubeginn - durchzuführen bzw. zu beachten.

Die Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Beendigung der Straßenbauarbeiten auszuführen.

Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und ggfs. rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz). Dies gilt auch für die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen auf Dauer. Eine entsprechende Erklärung an SUB V wird erbeten.

2.4. **Ökologische Baubegleitung:**

Es ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Tätigkeit der ökologischen Baubegleitung muss insbesondere die fachliche Begleitung und Überwachung der Natur-/Artenschutzbelange umfassen. Weiterhin bestehen u.a. auch Informations- und Dokumentationsaufgaben gegenüber der unteren Naturschutzbehörde sowie ist eine gemeinsame Schlussabnahme erforderlich.

Die ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde namentlich bekannt zu geben.

2.5. Beginn und Ende der Baumaßnahme sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

2.6. Ein Schlussabnahmetermin mit der unteren Naturschutzbehörde ist erforderlich.

2.7. Falls erforderlich können weitere Nebenbestimmungen festgesetzt werden.

3. **Begründung**

Die K 9915 soll aus Verkehrsgründen ausgebaut/ertüchtigt werden.

Da das Vorhaben auf den vorgenannten Flurstücken in kleinerem Ausmaß z.T. randlich im vorgenannten Landschaftsschutzgebiet „Ulm“ (Verordnung des Bürgermeistersamts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet „Ulm“ vom 01.02.1985 idF. vom 09.07.2007) sowie evtl. auch zu einem sehr geringen Teil in genannten geschützten Grünbestand/Landschaftsbestandteil "Ulm" (Satzung des Bürgermeistersamts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung Ulm, Flur Ulm vom 01.02.1985 idF vom 04.10.2006 - Schutzsatzung) liegt, ist eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach der Schutzverordnung bzw. -satzung erforderlich

Nach den Schutzbestimmungen bedürfen solche Handlungen und Maßnahmen, die dort nicht verboten sind, aber den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn solche Handlungen die in § 4 der Schutzverordnung / § 3 der Schutzsatzung (Verbote) genannten Wirkungen nicht zur Folge haben bzw. solche Auswirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet oder stark abgemildert werden können und somit unerheblich sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind bei Einhaltung der unter Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen gegeben. Zudem ist die (auf Dauer) beanspruchte Fläche nur sehr gering. Die Schutzgebiete werden bei nächster Gelegenheit überarbeitet, die betroffenen Flächen aus den Schutzbereichen herausgenommen.

Die erforderliche Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 und 2 insbesondere Nr. 6, Abs. 3 der Landschaftsschutzverordnung sowie nach § 4 Abs. 1 und 2 insbesondere Nr. 6, Abs. 3 der Schutzsatzung kann somit erteilt werden.

Ein kompensationspflichtiger Eingriff im Sinne der allgemeinen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) liegt vor (s.a. Ziffer 2.3.).
Es gilt zudem § 17 Abs. 1 BNatSchG. Das Benehmen ist hiermit erteilt.

Auf die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG) wird hingewiesen. Diese sind zu beachten. Durch die Nebenbestimmungen lt. Ziffer 2.2. wird dies gewährleistet.

Eine erhebliche Verschlechterung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 7625-311 "Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliches Illertal" ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Auf die Stellungnahme SUB V vom 30.09.2015, SUB V-375/15-NZ/ST wird verwiesen. Diese ist zu beachten.

4. Gebührenentscheidung

Diese Erlaubnis ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörden im Bereich Bauordnungsrecht und Umweltschutzrecht vom 22.11.2006 gebührenfrei.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Straße 4, 89073 Ulm oder jeder anderen städtischen Dienststelle Widerspruch erhoben werden.

Freundliche Grüße

i. A.

Schwarz



Anlagen

Dienstanweisung der Stadt Ulm zum Schutz von Bäumen vom 14.03.2000
Merkblatt "Baumschutz auf Baustellen" DIN 18920

Dienstanweisung

zum Schutz von Bäumen

§ 1 Zweckbestimmung

Diese Dienstanweisung soll Bäume auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Ulm (öffentliche oder private) im Siedlungsbereich schützen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für alle Abteilungen und Eigenbetriebe der Stadt Ulm, die Baumaßnahmen planen, genehmigen und durchführen sowie für alle Gesellschaften und Personen, die auf städtischen Grundstücken arbeiten oder diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 3 Schutzbereich

Der Schutzbereich eines Baumes ist definiert durch

- a) den Kronenbereich zuzüglich 1,5 m und
- b) den Bodenbereich unter der Krone zuzüglich 1,5 m.

In Zweifelsfällen gilt die Festlegung der Abteilung Grünflächen.

§ 4 Regelung

Für alle Vorhaben im Schutzbereich von Bäumen ist vom Vorhabensträger im Rahmen der Grundlagenermittlung eine Bestandserhebung (Lage, Kronendurchmesser und Höhe des Wurzelhalses) zu fertigen und der Abteilung Grünflächen vorzulegen. Die Abteilung Grünflächen entscheidet über erforderliche Erhaltungsmaßnahmen. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Vorhabensträger zu übernehmen. Für den Fall einer Entfernung oder einer wesentlichen Schädigung des Baumes ist eine Ausgleichszahlung nach vorausgegangener Wertermittlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Anpflanzung von Bäumen in der Innenstadt zu verwenden.

§ 5 Zustimmungsvermerk

Vorhaben, die im Schutzbereich von Bäumen wirken, dürfen nur mit dem Zustimmungsvermerk der Abteilung Grünflächen durchgeführt und genehmigt werden.

§ 6 Kontrolle

Die Abteilung Grünflächen ist beauftragt, die im Zustimmungsvermerk festgesetzten Auflagen zu kontrollieren. Wird ohne Zustimmung oder abweichend von einer Zustimmung der Abteilung Grünflächen ein Vorhaben ausgeführt, so kann die Abteilung Grünflächen die sofortige Einstellung der Baumaßnahme anordnen.

§ 7 Regelung für Dritte

Werden Flächen nach § 2 von anderen Vorhabensträgern in Anspruch genommen, wird die Erlaubnis bzw. Gestattung hierzu von der zuständigen Abteilung mit Auflagen i.S. von §§ 3 bis 6 erteilt.

Die Abteilung Grünflächen erhält eine Mehrfertigung der Erlaubnis/Gestattung.

§ 8 Wirkung

Die Dienstanweisung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

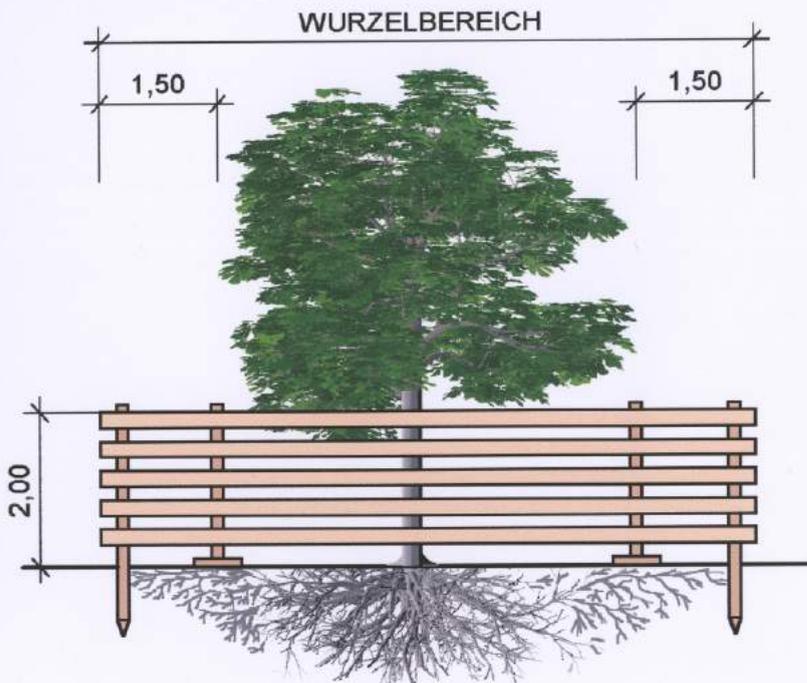
Ulm, 14. März 2000

Bürgermeisteramt
Ivo Gönner
Oberbürgermeister

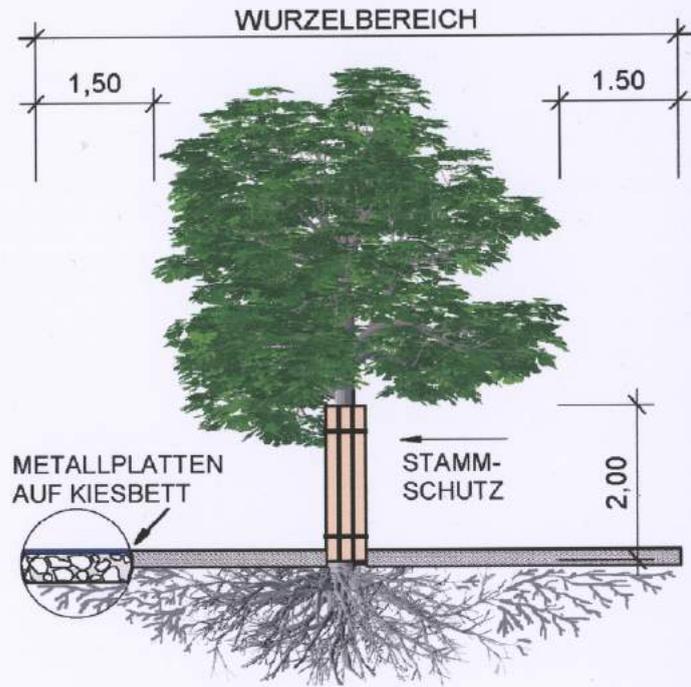
Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, GARTENAMTSLEITERKONFERENZ IM DEUTSCHEN STÄDTETAG

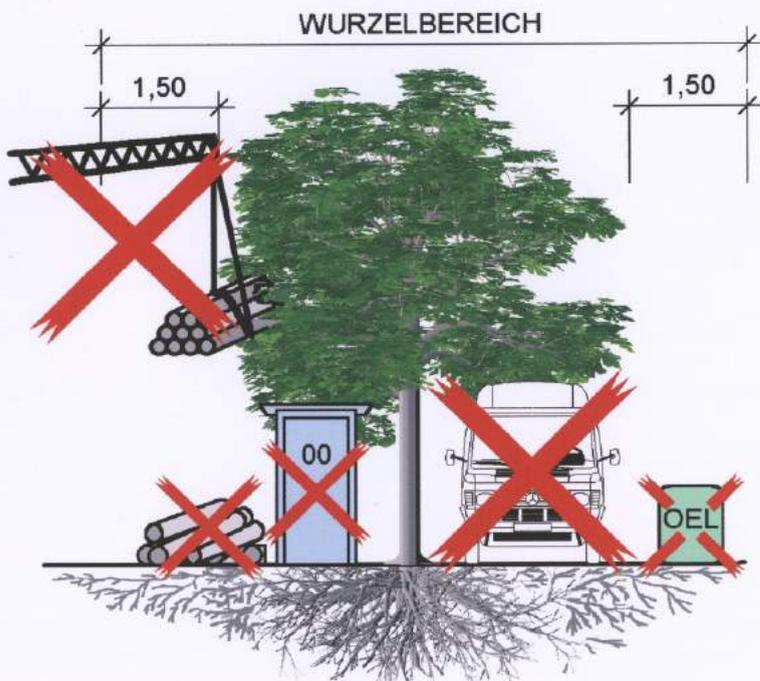
NOVEMBER 2001



WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN

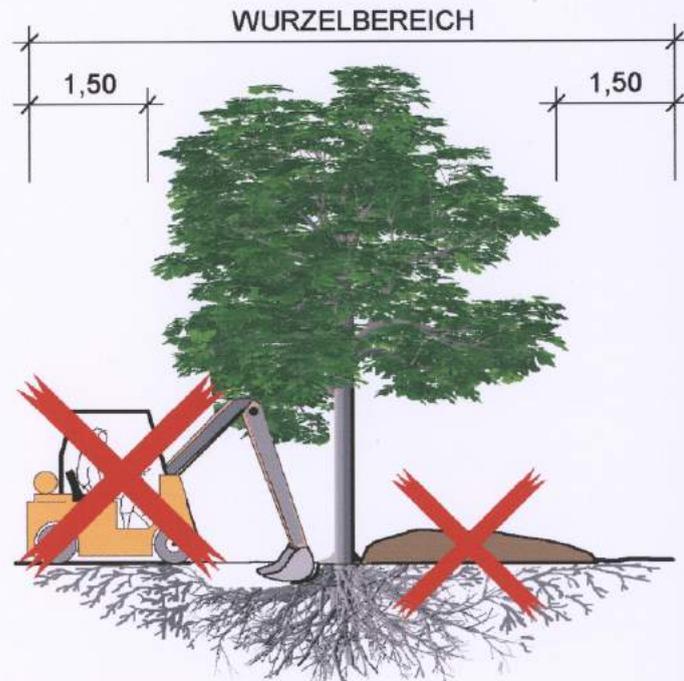


WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

WICHTIG:
DIN 18920
RAS -LP4



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

INFORMATION:

Stadt Ulm Abteilung Grünflächen
Münchner Str. 13 89073 Ulm
Tel. (0731) 161-6720
Fax (0731) 161.1642



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
Verkehrsplanung (VG/VP)
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Stadt Ulm
Zentrale Dienste
Eing. **12. Okt. 2017**
Tgb.-Nr. 11383
Bearb. Stelle _____

Stadt Ulm
VG/VP
Jo. 16.10
13. Okt. 2017
Eing./Ausg.

HA	OPNV	VP	VI	GF	ME	BR	V
GZ	TFLZ	7					

Tübingen 06.10.2017

Name Katharina Joeres

Durchwahl 07071 757-5277

Aktenzeichen 55/8841.06-319

(Bitte bei Antwort angeben)

Kreisstraße K 9915, Wiblinger Allee
Antrag vom 22.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den von der Stadt Ulm gestellten Antrag vom 22.06.2017 erteilt das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 54 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) eine

Befreiung

von den Verboten der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet „Lichternsee“ vom 16.12.2014 (GBl. 2015, S. 80), soweit dies zur Erüchtigung der Kreisstraße K 9915 (Wiblinger Allee) erforderlich ist.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Die Kreisstraße K 9915 (Wiblinger Allee) soll aus Verkehrsgründen ausgebaut werden, insbesondere sollen zusätzliche Abbiegespuren entstehen, um den fließenden

Verkehr zu entlasten. Der Geh- und Radweg soll durch einen Sicherheitsstreifen verbreitert und durch eine Betonschutzwand gesichert werden.

Im Rahmen der Ertüchtigung der Kreisstraße werden das Naturschutzgebiet „Lichtensee“ (Nr. 4.21.005) und das FFH-Gebiet Nr. 7625-311 tangiert.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG beteiligt. Sie brachten keine Einwendungen vor.

II.

1. § 5 S. 1 Nr. 2 der o.g. Naturschutzgebietsverordnung verbietet es, bauliche Maßnahmen wie zum Beispiel Straßen im Naturschutzgebiet durchzuführen. Die Durchführung der Baumaßnahmen bedarf folglich einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 1 NatSchG. Die Voraussetzungen für eine solche Befreiung liegen vor.

Als Befreiungstatbestand ist § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG einschlägig, da die Befreiung hier aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. An der Durchführung des Vorhabens ist ein solches überwiegendes Interesse gegeben, da die Ertüchtigung der Kreisstraße dem besseren Verkehrsfluss sowie der Sicherheit von Radfahrern und Fußgängern dient.

Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Schließlich sind auch aufgrund der geringfügigen Beanspruchung des Naturschutzgebietes und der geringen Bedeutung der beanspruchten Fläche für das Naturschutzgebiet keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Naturschutzgebiets zu erwarten.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG beteiligt. Damit sind die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen

für eine Befreiung von besagten Verboten der Schutzgebietsverordnung gegeben.

Die nunmehr zu treffende Entscheidung, ob im konkreten Fall eine Befreiung erteilt wird, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Kriterien bei dieser Ermessensentscheidung sind u.a. die Bedeutung der Gemeinwohlbelange, die für die Befreiung sprechen, und der Umfang, in dem das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall macht das Regierungspräsidium Tübingen - höhere Naturschutzbehörde - von seinem Ermessen dahingehend Gebrauch, die beantragte Befreiung zu gewähren.

2. Eine erhebliche Verschlechterung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets Nr. 7625-311 ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

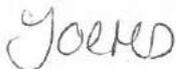
III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in 72486 Sigmaringen, Karlstraße 13, Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Joeres



Baden-Württemberg

KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION TÜBINGEN
BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM

Körperschaftsförstdirektion · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Stadt Ulm
Hauptabteilung VGV
Abteilung Verkehrsplanung
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Tübingen-Bebenhausen 17.10.2017

Name Monika Grüntjens

Durchwahl 07071 602-6253

Aktenzeichen 82/8604.11-SK UL / Wiblinger
Allee

(Bitte bei Antwort angeben)

 Dauerhafte und Befristete Umwandlung nach §§ 9 und 11 Landeswaldgesetz
(LWaldG) für die Ertüchtigung der Wiblinger Allee

Antrag vom 09.12.2015

Befreiung für die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen im Schutzwald "Illergries" vom 26.06.2017

Anlagen
Lageplan

Sehr geehrter Herr Strunk,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG:

- I. Die dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG von jeweils Teilflächen der Flurstücke Nr. 2171 und 2177/5 auf Gemarkung Ulm mit einer Fläche von insgesamt ca. 90 m², sowie die befristete Waldumwandlung einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 2171 auf Gemarkung Ulm mit einer Fläche von insgesamt ca. 830 m² wird entsprechend dem beigefügten Lageplan für die Maßnahmen im Zusam-

menhang mit der Ertüchtigung der Wiblinger Allee mit **folgenden Nebenbestimmungen** genehmigt:

1. Mit der Waldumwandlung der beantragten Fläche darf erst begonnen werden, wenn alle zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen, vorliegen bzw. in Aussicht gestellt sind und gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde nachgewiesen wurden.
2. Die Ausstockung der beantragten Fläche ist in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde vorzunehmen. Notwendige Baumfällarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Weitergehende Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind zu beachten.
3. Als Ausgleich für die Waldflächeninanspruchnahme wird die Durchführung einer Schutz- und Gestaltungsmaßnahme (hier: Renaturierung des Grenzgrabens im Schutzwald „Illergries“) bis zum 31.12.2020 festgesetzt.
4. Die Grenzen der Umwandlungsfläche sind vor Beginn der Umwandlung im Gelände dauerhaft zu markieren. Die an die Umwandlungsfläche angrenzenden Waldbestände sind im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Forstbehörde vor Befahrung, Beschädigungen und Ablagerungen jeglicher Art, angrenzende Biotopflächen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.
5. Die befristet umgewandelten Waldflächen sind zeitnah in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Bei Bedarf ist eine Tiefenlockerung zur Beseitigung von Verdichtungen durchzuführen.

6. Befristung:

Die Durchführung der Umwandlung nach § 9 (5) und § 11 (1) Ziffer 3 i.V. mit § 9 (5) LWaldG ist bis zum **31.12.2020** befristet.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme nach § 9 (3) LWaldG und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der befristet umgewandelten Flächen nach § 11 (1) LWaldG sind bis **zum 31.12.2020** durchzuführen.

Der Vollzug der Umwandlung und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme ist der unteren Forstbehörde bis spätestens zu den oben genannten Fristen zu melden.

II. Gebühr:

Für diese Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.

BEGRÜNDUNG:

- I. Diese Genehmigung gemäß §§ 9 und 11 LWaldG ist mit der aufschiebenden Bedingung versehen worden, dass mit der Umwandlung erst begonnen werden darf, wenn alle zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen vorliegen bzw. in Aussicht gestellt sind, um eine Umwandlung für einen anderen Zweck auszuschließen.
- II. Die Auflagen Nr. 2, 4 - 5 sind notwendig, um die nachteiligen Wirkungen dieser Waldumwandlung, insbesondere für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG möglichst gering zu halten und um eine ordnungsgemäße Durchführung der Waldumwandlung, sowie eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der befristet umzuwandelnden Flächen sicherzustellen.
- III. Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen dieser Waldinanspruchnahme wurde gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG eine Schutz- und Gestaltungsmaßnahme aus folgenden Gründen bestimmt:
 - Eingriffe durch Waldumwandlungen sind grundsätzlich zu bilanzieren und der Funktionenverlust natural (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG) auszugleichen. Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten (§ 9 Abs. 4 LWaldG).
 - Das Bewaldungsprozent der Stadt Ulm liegt mit 19% erheblich unter dem Landesdurchschnitt (38 %).
 - Bei der Umwandlungsfläche handelt es sich um eine derzeit unbestockte Fläche (Ruderalflora); kleinflächig ist ein junger Aufforstungsbestand betroffen.

Als Ausgleichsmaßnahme wird die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans festgesetzte Ersatzmaßnahme 8 E (Renaturierung des Grenzgrabens im Schutzwald „Illergries“) anerkannt. Die notwendige Befreiung von den Vorschriften der Schutzwaldverordnung wurde mit Schreiben vom 26.06.2017 (Az.: 82/8675.02-SK UL) erteilt.

IV. Die Befristung dieser Umwandlungsgenehmigung sowie der Ausgleichsmaßnahme ergibt sich aus § 9 Abs. 5 LWaldG und ist so bemessen, dass innerhalb dieser Frist die Umwandlung vollzogen werden kann.

Die Befristung der befristeten Umwandlungsgenehmigung ergibt sich aus § 11 (1), Nr. 3 i. V. mit § 9 (5) LWaldG.

V. Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes.

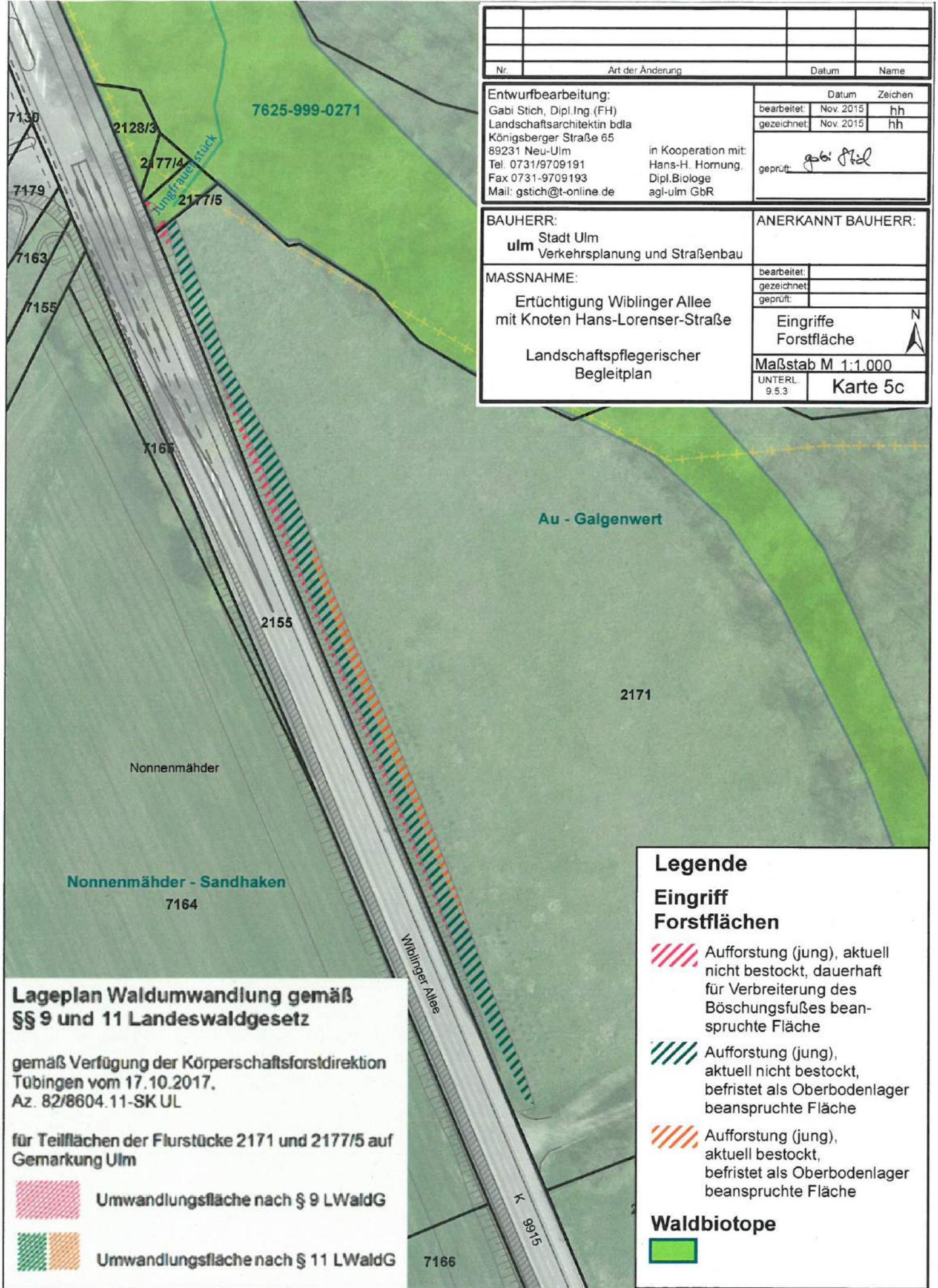
RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Körperschaftsforstdirektion Tübingen, Im Schloss, 72074 Tübingen-Bebenhausen, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Grüntjens



Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
Entwurfbearbeitung: Gabi Stich, Dipl.Ing. (FH) Landschaftsarchitektin bdla Königsberger Straße 65 89231 Neu-Ulm Tel. 0731/9709191 Fax 0731-9709193 Mail: gstich@t-online.de		Datum bearbeitet: Nov. 2015 gezeichnet: Nov. 2015	Zeichen hh hh
in Kooperation mit: Hans-H. Hornung, Dipl. Biologe agl-ulm GbR		geprüft: <i>Gabi Stich</i>	
BAUHERR: ulm Stadt Ulm Verkehrsplanung und Straßenbau		ANERKANNT BAUHERR:	
MASSNAHME: Ertüchtigung Wiblinger Allee mit Knoten Hans-Lorenser-Straße Landschaftspflegerischer Begleitplan		bearbeitet: gezeichnet: geprüft:	Eingriffe Forstfläche Maßstab M 1:1.000 UNTERL. 9.5.3
		Karte 5c	

Lageplan Waldumwandlung gemäß §§ 9 und 11 Landeswaldgesetz
gemäß Verfügung der Körperschaftsforstdirektion Tübingen vom 17.10.2017, Az. 82/8604.11-SK UL
für Teilflächen der Flurstücke 2171 und 2177/5 auf Gemarkung Ulm

 Umwandlungsfläche nach § 9 LWaldG
 Umwandlungsfläche nach § 11 LWaldG

Legende

Eingriff Forstflächen

-  Aufforstung (jung), aktuell nicht bestockt, dauerhaft für Verbreiterung des Böschungsfußes beanspruchte Fläche
-  Aufforstung (jung), aktuell nicht bestockt, befristet als Oberbodenlager beanspruchte Fläche
-  Aufforstung (jung), aktuell bestockt, befristet als Oberbodenlager beanspruchte Fläche

Waldbiotope





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Tübingen · ForstBW
Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Ulm
Hauptabteilung VGV
Abteilung Verkehrsplanung (VP)
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Stadt Ulm
Zentrale Dienste
Eing. 29. Juni 2017
Tgb.-Nr. I / 252
Bearb. Stelle _____

SUB, VGV

Stadt Ulm							
VGV							
- 3. Juli 2017							
Eing./Ausg.							
UW	IPNV	VP	VP	VP	VP	VP	VP
GZ	TFL2						

ForstBW
Fachbereich **Forstpolitik und forstliche Förderung**

Tübingen 26.06.2017

Name Herr Kumpf

Durchwahl 07071 602-6265

Aktenzeichen 82/8675.02-SK UL

(Bitte bei Antwort angeben)

I O J. VP

I O G F

- Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen „Illergries“ auf dem Gebiet der Stadt Ulm
- Befreiung für die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen am Grenzgraben auf den Flurstücken Nr. 1891 und 2075/1 -

Ihr formloser Antrag auf Befreiung vom 09.12.2015 (e-Mail)

Anlagen

- 1 Lageplan zur Ersatzmaßnahme 8 E
- 1 Empfangsbekanntnis (u. R.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.12.2015 ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG:

- Für die Durchführung der Renaturierungsmaßnahme 8 E am Grenzgraben auf den Parzellen Nr. 1891 und 2075/1, Stadt Ulm im Bereich des Schutzwaldes gegen schädliche Umwelteinwirkungen „Illergries“ wird vom Verbot der Vornahme von Auffüllungen und Abgrabungen in den Verbotsbestimmungen des § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung der Forstdirektion Tübingen über den Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen „Illergries“ vom 09.07.1987 Befreiung erteilt.

2. Diese Entscheidung ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Zulassungen und Gestattungen. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.
4. Die Befreiung ist bis zum 31.12.2020 befristet.
5. Nebenbestimmungen:
 - 5.1 Die Renaturierungsmaßnahme 8 E im Bereich des Schutzwaldes darf erst nach vorheriger Einweisung des verantwortlichen Bauleiters durch den örtlich zuständigen Forstrevierleiter aufgenommen werden.
 - 5.2 Eine den Schutzwald und den Naturhaushalt schonende Ausführung der erforderlichen Bauarbeiten sowie deren laufende Überwachung durch qualifiziertes Fachpersonal sind sicherzustellen. Ältere Bäume sind nach Möglichkeit zu erhalten.
 - 5.3 Erdablagerungen im Schutzwald sind unzulässig. Die Ausgestaltung des zu renaturierenden Fließgewässers und die Anlage der Flachwasserbiotop orientieren sich an der Geländemorphologie des Schutzwaldes. Die Betonschalen und -platten der bisherigen Sohl- und Uferverbauung sind aus dem Schutzwald zu entfernen.
 - 5.4 Baustelleneinrichtungen, Ausweichstellen, Materiallager und Maschinenabstellplätze sind im Bereich des Schutzwaldes unzulässig.
 - 5.5 Die Befreiung gilt nur für die Renaturierungsmaßnahme 8 E in dem im anliegenden Lageplan-Ausschnitt mit grüner Schraffur gekennzeichneten Bereich.
6. Der angeschlossene Lageplan-Ausschnitt mit eingezeichneter Renaturierungsmaßnahme (Ersatzmaßnahme 8 E) ist Bestandteil der Entscheidung.

BEGRÜNDUNG:

1. Die Stadt Ulm plant die Umsetzung einer Renaturierungsmaßnahme am Grenzgraben auf den Parzellen Nr. 1891 und 2075/1 nordwestlich von Wiblingen, Stadt Ulm; beide Parzellen liegen im Schutzwald „Illergries“. Die geplante Renaturierungsmaßnahme hat einen Flächenumfang von rd. 2.000 qm, sie ist mit Erd- und Bauarbeiten verbunden.

Die Stadt Ulm hat bei der höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen eine Befreiung von den Verboten der Schutzwaldverordnung beantragt.

Für die Durchführung der Maßnahme ist eine Befreiung von den Verboten der Verordnung der Forstdirektion Tübingen über den Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen „Illergries“ vom 08.07.1987 erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung ist es verboten, Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen. Im vorliegenden Fall werden Sohl- und Uferverbauungen aus Betonschalen und -platten entfernt und ein naturnahes Gewässerbett mit flankierenden Flachwasserbiotopen modelliert.

2. Von den Vorschriften der Schutzwaldverordnung kann die höhere Forstbehörde gemäß § 6 der vorgenannten Verordnung Befreiung erteilen. Bei der Ermessensentscheidung wird als Belang insbesondere der Schutzzweck des Schutzwaldes berücksichtigt, der auf die Erhaltung der Flächensubstanz der Auewaldbestände entlang der Iller und die Sicherung eines möglichst naturnahen Wasserregimes abhebt. Mit der geplanten Maßnahme auf den Parzellen Nr. 1891 und 2075/1 ist die Gestaltung des Grenzbaches nach dem gewässerökologischen Leitbild des Auebachs auf rd. 2.000 m² vorgesehen. Ziel der Maßnahme in dem rd. 200 m langen Renaturierungsabschnitt ist die wesentliche Verbesserung der Gewässerökologie, der morphologischen Strukturen und der lateralen Austauschprozesse zwischen Gewässer und Aue.
3. Nach § 36 Abs. 2 LVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingung, Auflage) erlassen werden. Diese müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den beabsichtigten Zweck der zu dem Verwaltungsakt ermächtigenden Rechtsgrundlage, also der vorgenannten Schutzwaldverordnung, zu erreichen. Bei der Ausübung unseres Ermessens wurden folgende Erwägungen zu Grunde gelegt:
Die angeordneten Nebenbestimmungen sind allesamt geeignet, den beabsichtigten Zweck, nämlich die größtmögliche Schonung des Schutzwaldes und dessen Naturhaushalts bei der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme zu erreichen. Sie sind auch erforderlich, weil ohne deren Festsetzung nicht gewährleistet wäre, dass die mit Bauarbeiten verbundene Maßnahme ohne unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt.

4. Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kumpf



Anlage

zur Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen, höhere Forstbehörde vom 26.06.2017, Az. 82/8675.02-SK UL

